

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 177/74

URTEIL

Verkündet am

22. September 1976
Hellmann,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Hans P. [REDACTED]-G. [REDACTED]
W. [REDACTED], R. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Fabrikantin Dr. Johanna P. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED]
W. [REDACTED], D. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1976 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen, Dr. Bukow, Dr. Hoegen und Dehner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 17. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war mit dem am 7. April 1970 verstorbenen Dr. Erich P. seit dem Jahre 1927 kinderlos verheiratet. Beide waren bis zum Tod des Dr. Erich P. Gesellschafter der Firma "Arthur P. Gesellschaft mit beschränkter Haftung", die vor dem Tod des Dr. P. etwa 300 Personen beschäftigte. Es bestanden Bestrebungen seitens der Eheleute P. zu Gunsten der Belegschaft einen Stiftungsverein zu gründen und diesem das gesamte Betriebsvermögen zu schenken, da Erben keine vorhanden waren. Diese Bestrebungen scheiterten vorerst daran, daß nach Auskünften

- 3 -

des eingeschalteten Hessischen Finanzministeriums die steuerlichen Belastungen einer solchen Regelung als zu hoch erschienen.

Am 16. Juli 1965 schlossen die Eheleute P. [REDACTED] deshalb mit dem Beklagten einen Adoptionsvertrag, wonach sie diesen gemeinschaftlich an Kindes Statt annahmen und ihn berechtigten, seinem Namen G. [REDACTED] den Namen "P. [REDACTED]" hinzuzufügen. Der Beklagte war damals 45 Jahre alt und Rechtsberater der Eheleute P. [REDACTED]. Am gleichen Tag schlossen die Eheleute P. [REDACTED] mit dem Beklagten einen Erbvertrag. In § 1 dieses Vertrages wird zunächst das bisherige Wirken der Eheleute P. [REDACTED] in der Firma Arthur P. [REDACTED] GmbH geschildert. Dann heißt es weiter:

§ 2

(Vertragsangebot)

- (1) Wir, die Erschienenen zu 1), Dr. Erich P. [REDACTED] und Dr. Johanna P. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED], setzen hiermit den Erschienenen zu 2), unseren Adoptivsohn Rechtsanwalt und Notar Hans G. [REDACTED], zu unserem gemeinsamen und alleinigen Erben ein.
- (2) Wir machen ihm zur Auflage, die im Vorwort dieses Vertrages beschriebene Zielsetzung zu verwirklichen, falls wir durch vorzeitigen Tod hieran gehindert sind.
Oberstes Ziel seines Wirkens muß die Fortführung der Firma zur Erhaltung der Arbeitsplätze sein, falls das Nahziel, die Überführung des Betriebsvermögens auf die Belegschaft in Form einer Schenkung an den Stiftungsverein "Dr. Erich P. [REDACTED] Stiftung e.V." oder einen entsprechend anderen Rechts- und Vermögensträger, sich in absehbarer Zeit nicht durchführen läßt.



- (3) Nach Eintritt unseres Todes soll er für sich selbst ggfs. durch Adoption einen Nachfolger bestimmen, der für den Fall seines vorzeitigen Ablebens unseren Willen endgültig verwirklicht.
- (4) Aus unserem beiderseitigen Privatvermögen soll er nach noch aufzustellender Teilungsanordnung oder nach den ihm gegebenen mündlichen Weisungen die Bedachten in geeigneter Form bedenken.
- (5) Im Innenverhältnis zwischen uns als den Erblas- sern verzichten wir hiermit auf unser gegensei- tiges Erbrecht einschließlich des Pflichtteils und nehmen unsere Erklärung gegenseitig an.
- (6) Desweiteren verpflichten wir uns wechselseitig untereinander und unserem Adoptivsohn gegenüber dahin, daß der Überlebende von uns das ihm gehö- rende Betriebsvermögen innerhalb eines Monats nach dem Tode des Erstversterbenden an den Adop- tivsohn überträgt und nehmen unsere Erklärung wechselseitig an.

Unser Adoptivsohn ist alsdann verpflichtet, aus dem Ertrag des Gesamt-Betriebsvermögens an den Überlebenden eine lebenslange Monatsrente von mindestens 3.000,-- DM und höchstens 5.000,-- DM zu zahlen, wenn dieser darum nachsucht.

§ 3 enthält die Annahme des Vertragsangebots durch den Beklagten.

Bereits einige Jahre vorher hatten die Eheleute P. im Jahre 1960 ein gemeinschaftliches Testament und im Jahre 1964 ergänzende Einzeltestamente errichtet, in denen sie den Beklagten zu ihrem Testamentsvollstrecker einsetzten.

Wenige Tage nach der gerichtlichen Bestätigung des Adoptionsvertrages vom 16. Juli 1965 wurde vom Hessischen Finanzministerium entgegen der vorher vertretenen Ansicht

mitgeteilt, eine Schenkung an eine Stiftung könne steuerfrei erfolgen. Damit waren die steuerlichen Hindernisse beseitigt, die dieser einmal geplanten Lösung ursprünglich entgegengestanden hatten.

Trotz der inzwischen durchgeführten Adoption wurde kurze Zeit danach der ursprünglich geplante Stiftungsverein gegründet und das Betriebsvermögen schenkweise auf diesen übertragen. Der Beklagte wurde dessen Vorstandsvorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Beirates.

In den folgenden Jahren kam es zu Differenzen zwischen den Eheleuten P. und dem Beklagten, die im Jahre 1968 zu dessen Ausscheiden aus der Firma P. und der Stiftung führten.

Am 3. Dezember 1968 errichteten die Eheleute P. ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzten.

Mit notariell am 4. März 1969 aufgenommenener Erklärung erklärten die Eheleute P. die Anfechtung des Adoptions- und des Erbvertrages, falls diese beiden Verträge nicht ohnehin nichtig seien. Sie begründeten ihre Erklärung im wesentlichen damit, daß der Adoptionsvertrag nur mit Rücksicht auf steuerrechtliche Gesichtspunkte abgeschlossen worden sei, um die rund 2 Millionen Steuern zu sparen, die nach der ursprünglich vom Hessischen Finanzministerium vertretenen Ansicht fällig geworden wären.

Es sei keinesfalls geplant gewesen, zu dem Beklagten irgendwelche familienrechtlichen Bindungen herzustellen. Vielmehr sei der Gedanke einer Adoption bei den Besprechungen im Hessischen Finanzministerium geboren worden und der Beklagte, der diese Besprechung für sie geführt habe, habe sich ihnen dann als "Adoptivsohn" angeboten. Sie hätten bis vor kurzem nicht gewußt, daß ein Adoptionsvertrag nichtig sei, der nicht zumindest auch mit Rücksicht auf familienrechtliche Bindung abgeschlossen worden sei. Auch hinsichtlich der rechtlichen Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Erbvertrages hätten sie sich geirrt.

Im April 1970 erhoben die Eheleute P. [REDACTED] Klage auf Feststellung, daß sowohl der Adoptions- als auch der Erbvertrag unwirksam sei. Die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Erbvertrages wurde bis zur Entscheidung über die Nichtigkeit des Adoptionsvertrages ausgesetzt.

Mit Urteil vom 4. November 1970 stellte das Landgericht Limburg/Lahn fest, daß der Adoptionsvertrag nichtig sei. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Am 13. Januar 1972, also nach dem Tode des Ehemannes der Klägerin, schlossen die Parteien vor dem Oberlandesgericht einen Vergleich, der folgenden Wortlaut hat:

1. Die Klägerin nimmt die Klage 1 R 220/70 = 2 U 1/71 zurück. Der Beklagte stimmt der Klagerücknahme zu. Damit verzichtet die Klägerin unwiderruflich auf die Geltendmachung der Nichtigkeit des Adoptionsvertrages.

2. Die Klägerin zahlt an den Beklagten

- a) zum Ausgleich aller wie immer gearteter Erb- und Pflichtteilsansprüche sowohl aus dem Erbvertrag vom 16. 7. 1965 zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehemann Dr. Erich P. [REDACTED] einerseits und dem Beklagten andererseits (UR-Nr. 421/65 des Notars Walter D. [REDACTED] in Gießen) wie auch aus der gesetzlichen Erbfolge nach dem am 7. 4. 1970 verstorbenen Fabrikanten Dr. Erich P. [REDACTED] DM 100.000,-
und
- b) zur Abgeltung aller wie immer gearteter Erb- und Pflichtteilsansprüche sowohl aus dem zu a) genannten Erbvertrag wie auch aus der gesetzlichen Erbfolge nach ihr selbst DM 75.000,-
-
- insgesamt also DM 175.000,-

3. Mit den zu 2. genannten Leistungen erklärt sich der Beklagte wegen aller Erbrechte aus dem zu 2. a) genannten Erbvertrag sowie weiter wegen seiner gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche für abgefunden und verzichtet hiermit ausdrücklich auf alle gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche. Die Klägerin erklärt sich mit dem vorstehenden Verzicht des Beklagten einverstanden.
4. Mit diesem Vergleich sind alle wie immer gearteten wechselseitigen Ansprüche, insbesondere also auch die Ansprüche aus dem noch beim Landgericht Limburg zum Az. 1 O 110/70 anhängigen Rechtsstreit ausgeglichen; damit ist auch dieser Rechtsstreit erledigt.

.....

Zum Nachlaß des Dr. Erich P. [REDACTED] gehört u. a. die ideelle Hälfte des im Grundbuch von W. [REDACTED], Band 107, Blatt [REDACTED] 67 eingetragenen Grundstücks, Hof- und Gebäudefläche, D. [REDACTED]straße [REDACTED]. Das zuständige Grundbuchamt hat

es abgelehnt, diese ideelle Hälfte durch eine Grundbuchberichtigung auf die Klägerin einzutragen und diese Ansicht damit begründet, daß nach dem Prozeßvergleich vom 13. Januar 1972 der Adoptions- und der Erbvertrag wirksam geblieben seien. Deshalb könne aufgrund des Testamentes vom 3. Dezember 1968 keine Grundbuchberichtigung vorgenommen werden, da dieses Testament von der Unwirksamkeit beider Verträge ausgehe.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag,

den Beklagten zu verurteilen,
die auf den Namen des Dr. Erich P. [REDACTED]
im Grundbuch von W. [REDACTED], Band 107, Blatt
[REDACTED] 67 eingetragene ideelle Hälfte an dem
Grundstück Flur 40, Flurstück 146/4,
Hof- und Gebäudefläche, D. [REDACTED]straße [REDACTED]
an sie aufzulassen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage begehrt
und Widerklage mit dem Antrag erhoben,

1. festzustellen, daß der Vergleich der Parteien
vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt vom
13. Januar 1972 - 10 110/70 LG Limburg
- 2 U 1/71 OLG Frankfurt - insoweit rechts-
unwirksam ist, als er gegenüber der Klägerin
auf sein Erb- und Pflichtteilsrecht hinter
dem am 7. April 1970 verstorbenen Dr. Erich
P. [REDACTED] verzichtet hat

2. die Klägerin zu verurteilen, die auf ihren Namen im Grundbuch von W [REDACTED], Band 107, Blatt 4167 eingetragene Idealhälfte am Grundstück Flur 40, Flurstück 146/4, Hof- und Gebäudefläche, D [REDACTED]straße [REDACTED] an ihn aufzulassen und ihm Löschungsbewilligung für das von der Idealhälfte von Dr. Erich P [REDACTED] in Abteilung 2, lfd. Nr. 2 des gleichen Grundbuches für sie eingetragene Nießbrauchsrecht zu erteilen
3. festzustellen, daß das am 22. April 1970 vom Amtsgericht in Wetzlar eröffnete gemeinschaftliche Testament der Eheleute Dr. Erich P [REDACTED] und Dr. Johanna P [REDACTED] vom 3. Dezember 1968 zu Urkundenrolle 387/68 des Notars Rü [REDACTED] in W [REDACTED] rechtsunwirksam ist
4. die Klägerin zu verurteilen, durch Vorlage eines Nachlaßverzeichnisses Auskunft über den Bestand des Nachlasses ohne Grundstück hinter dem am 7. April 1970 verstorbenen Dr. Erich P [REDACTED] zu geben und Rechenschaft über die bisherige Verwaltung des Nachlasses mit Einnahmen und Ausgaben Aufstellung zu erteilen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage und Verurteilung nach dem Widerklageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der im Vorprozeß zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleich ist entgegen der Ansicht der Revision wirksam; aus ihm ergibt sich, wie die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend angenommen haben, eine Verpflichtung des Beklagten zur Abgabe der Auflassungserklärung.

Soweit der Beklagte in dem Vergleich gegenüber der Klägerin auf "alle Erbrechte aus dem ... Erbvertrag" sowie auf "seine gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsansprüche verzichtet" hat, sieht das Berufungsgericht darin mit Recht eine nach § 2290 BGB zulässige vertragliche Aufhebung des Erbvertrages sowie einen nach § 2346 BGB zulässigen Erbverzicht. Soweit sich die Klausel auf den Nachlaß des Dr. Erich P. bezieht, konnte mit ihr, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, weder ein Erbverzicht noch eine Aufhebung des Erbvertrages gewollt sein; denn unter einem Erbverzicht versteht das Gesetz den Verzicht auf das Erbrecht nach einem Lebenden, während der Erbe eine Aufhebung des Erbvertrages nur durch Vertrag mit dem Erblasser vornehmen kann. Die Vergleichsparteien müssen daher mit der von ihnen gewählten Formulierung notwendigerweise etwas anderes als einen Erbverzicht und einen Aufhebungsvertrag gemeint haben. Da somit der Vergleich weder einen Erbverzicht gegenüber dem verstorbenen Ehemann der Klägerin noch eine Aufhebung des mit dieser abgeschlossenen Erbvertrages enthielt,

war entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch keine Umdeutung erforderlich; denn eine solche wäre nur dann möglich, wenn die Parteien nach dem gemäß § 133 BGB zu ermittelnden Inhalt des Vergleichs tatsächlich einen Erbverzicht und ein Aufhebungsvertrag mit den sich aus §§ 2290, 2346 BGB ergebenden begrifflichen Merkmalen gewollt hätten.

Die Umdeutung eines Rechtsgeschäfts darf nicht mit der berichtigenden Auslegung verwechselt werden. Bei der letzteren geht es darum, das zu ermitteln, was der Erklärende zwar erkennbar gewollt, sprachlich aber nur unvollkommen oder inkorrekt zum Ausdruck gebracht hat. Dagegen soll bei der Umdeutung das, was der Erklärende nicht nur gesagt, sondern auch wirklich gewollt hat, was aber aus Rechtsgründen nicht zu verwirklichen ist, durch eine Rechtsfolge ersetzt werden, die der Erklärende nicht gewollt hat, die er aber gewollt hätte, wenn er sich der Hindernisse bewußt gewesen wäre, die der Verwirklichung seiner erklärten Absicht entgegenstanden.

Nach den Feststellungen im Berufungsurteil ging der Wille der Parteien dahin, daß der Beklagte gegen eine Abfindung von 100 000 DM die Klägerin so stellen sollte, als wäre diese alleinige Erbin ihres verstorbenen Ehemannes geworden und als hätte der Beklagte keinerlei Rechte an diesem Nachlaß erworben; es sollte also der gesamte Nachlaß des Dr. Erich P. an die Klägerin gehen und der Beklagte sich gegen Zahlung der Abfindung eines jeden - tatsächlich oder nur möglicherweise bestehenden Rechts am Nachlaß entäußern.

Diese Auslegung ist möglich und naheliegend. Die vom Berufungsgericht ermittelte Absicht der Parteien rechtfertigt jedoch nicht den Schluß, der Vergleich enthalte einen Erbschafts Kauf. Von einem solchen Rechtsgeschäft könnte nur dann die Rede sein, wenn die Parteien sich darüber einig gewesen wären, daß die Erbschaft dem Beklagten zustand und wenn der Beklagte sich verpflichtet hätte, die Erbschaftsgegenstände auf die Klägerin zu übertragen. Dies war jedoch nicht der Fall. Die Klägerin hatte im vorausgegangenen Rechtsstreit mit Entschiedenheit die Ansicht vertreten, dem Beklagten stehe kein Erbrecht nach Dr. Erich P. zu. Sie hat im Vergleich diesen Rechtsstandpunkt auch keineswegs aufgegeben; nach der Annahme des Berufungsgerichts sollte vielmehr die Frage der Gültigkeit des Erbvertrages auf sich beruhen bleiben. Damit entfällt die Grundlage für die Annahme, die Parteien hätten eine Übertragung der Rechte am Nachlaß vom Beklagten auf die Klägerin gewollt. Der vom Berufungsgericht festgestellte Parteiwille läßt sich rechtlich nur so konstruieren, daß der Beklagte gegen Zahlung einer Entschädigung das Erbrecht der Klägerin anerkennt. Ein solcher Vergleich war rechtlich möglich. Zwar ist das Erbrecht ein absolutes Recht, das durch zweiseitige Vereinbarung nicht mit Wirkung gegenüber jedermann geändert oder geregelt werden kann. Es ist jedoch unbestritten, daß die Frage, wer Erbe eines Dritten geworden ist, Gegenstand einer Feststellungsklage zwischen Erbprätendenten sein kann. Das in einem solchen Prozeß ergehende Urteil stellt zwar keineswegs das Erbrecht der obsiegenden Partei für und gegen jedermann fest; es hat jedoch die Wirkung,

daß im Verhältnis zwischen den Prozeßparteien der obsiegende Teil als Erbe zu behandeln ist. Die gleiche Rechtswirkung könnten die Parteien auch durch einen Vergleich erzielen; er berührt zwar die Rechtsbeziehung der Parteien zu Dritten nicht, verpflichtet aber die Parteien, im Verhältnis untereinander davon auszugehen, daß derjenige, dessen Erbrecht vergleichsweise anerkannt ist, auch tatsächlich der Erbe ist.

Aus dem Vergleich ergab sich für den Beklagten die Verpflichtung, alles zu tun, was erforderlich ist, um der Klägerin die tatsächliche Stellung einer Erbin zu verschaffen, insbesondere diejenigen Willenserklärungen abzugeben, die zur Eintragung der Klägerin als Eigentümerin der zum Nachlaß gehörenden Grundstücke notwendig sind. Nun ist es allerdings zweifelhaft, ob der Klägerin aus diesem Grunde gegen den Beklagten ein Anspruch auf Auflassung oder einen Anspruch auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung zusteht. Der erstere wäre dann gegeben, wenn der Beklagte tatsächlich Erbe und damit Eigentümer der streitigen Grundstückshälfte geworden sein sollte; der letztere, wenn der Erbvertrag entsprechend dem von der Klägerin eingenommenen Rechtsstandpunkt nichtig war. Es braucht jedoch hier nicht entschieden zu werden, ob an sich die Auflassungs- oder die Berichtigungsklage der richtige Rechtsbehelf wäre. Der Beklagte kann sich nicht dadurch beschwert fühlen, daß er entsprechend seiner eigenen Rechtsauffassung als Eigentümer behandelt und demgemäß zur Auflassung verurteilt wird.

Ist der Vergleich vom 13. Januar 1972 rechtswirksam, dann fallen auch die Angriffe, die die Revision gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Widerklage richtet, in sich zusammen.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Dr. Hauß Johannsen Dr. Bukow Dr. Hoegen Dehner